

Vergabe von Deutschlandstipendien

[1. Zweck]

Die vorliegende Verfahrensanweisung ist ein **hochschulöffentliches** Dokument mit dem Zweck, ein einheitliches Vorgehen für die Durchführung des Vergabeverfahrens von Deutschlandstipendien sicherzustellen.

[2. Geltungsbereich]

In der vorliegenden Fassung erstreckt sich ihr Geltungsbereich auf die hochschule 21.

[3. Begriffe und Abkürzungen]

Etwasige Abkürzungen werden bei der ersten Nennung erläutert.

[4. Beteiligte Personen]

Beteiligt sind alle Mitwirkenden des Vergabeausschusses sowie die Bewerberinnen und Bewerber.

[5. Mitgeltende Dokumente]

- Stipendienprogramm-Gesetz (StipG)
- Stipendienprogramm-Verordnung (StipV)

Präambel

Mit der Beteiligung am Deutschlandstipendium leistet die hochschule 21 ihren Beitrag zur Förderung talentierter Studierender zur Stärkung des Standorts Deutschland. Das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium unterstützt begabte Studierende aller Nationalitäten, wobei ausdrücklich nicht die Eliteförderung, sondern eine Begabtenförderung im Vordergrund steht. Gemeinsam mit Unternehmen, Stiftungen und weiteren privaten Fördernden realisiert die hochschule 21 seit 2011 das Deutschlandstipendium.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist.

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums nach dem StipG ist die Förderung begabter Studierender, die soziales Engagement zeigen sowie hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben. Eine Förderung kann auch für besondere, nicht fachbezogene Leistungen im Hochschulbereich vergeben werden, z. B. für ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich oder in der Selbstverwaltung der hochschule 21.

Förderfähigkeit

Gefördert werden können Bachelor- und Masterstudierende in der Regelstudienzeit, die für den Bewilligungszeitraum in einem Studiengang an der hochschule 21 immatrikuliert sind. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet (§ 4 Abs. 1 StipG).

Art und Umfang der Förderung

Das Deutschlandstipendium wird in Höhe von 300,00 € monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt. Das Stipendium setzt sich zur Hälfte aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und zur anderen Hälfte aus privaten Fördergeldern zusammen. Der Bewilligungszeitraum beträgt regelmäßig 1 Jahr.

Ein Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den Fördernden noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 2 StipG). Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der hochschule 21. Das Deutschlandstipendium wird einkommensunabhängig vergeben und ist mit einer BAföG-Förderung kombinierbar.

Die Anzahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistung besteht nicht. Eine Nichtbewilligung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Bewerbungsverfahren

Die hochschule 21 schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal im Jahr hochschulöffentlich aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Wintersemester erfolgen.

In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

- die voraussichtliche Anzahl und ggf. die Zweckbindung der Stipendien,
- der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
- die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
- die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
- der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
- dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden,
- der Ablauf des Vergabeverfahrens.

Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen elektronisch einzureichen:

- ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten, in dem die Gründe für die Bewerbung sowie das hohe persönliche, soziale, ehrenamtliche oder gesellschaftliche Engagement dargelegt werden
- ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Abschlusszeugnisses eines Erststudiums zur Bewerbung für ein Stipendium im Masterstudium
- bei Antragsstellung vor Immatrikulation das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem
- Nachweise:
 - über hohes persönliches, soziales, ehrenamtliches oder gesellschaftliches Engagement

- über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der hochschule 21 berechtigt
- über bisher erbrachte Studienleistungen
- über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement
- ggf. über besondere familiäre oder persönliche Umstände
- ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse
- ggf. Empfehlungsschreiben von einer unabhängigen Person
- Erklärung darüber, dass keine anderen begabungs- und leistungsabhängigen materiellen Förderungen bestehen.

Vergabeverfahren

Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Vergabeausschuss gemäß den Auswahlkriterien die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

Dem Vergabeausschuss gehören an

- eine von der Präsidentin/dem Präsidenten der hochschule 21 bestimmte Person, die den Vorsitz des Vergabeausschusses übernimmt
- je ein/e Vertreter/in aus den Fachbereichen Bauwesen, Gesundheit und Technik
- ein Mitglied der Studierendenvertretung, das sich nicht selbst auf ein Deutschlandstipendium beworben hat
- ein oder mehrere Vertreter/innen der Mittelgeber als beratendes Mitglied

Die Präsidentin/der Präsident ernennt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden die Mitglieder aus den drei Fachbereichen und das studentische Mitglied für 3 Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit durch erneute Ernennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied ernannt.

Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Mitglieder nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem/r Verwandten einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil. Alle Mitglieder des Vergabeausschusses sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind

- für alle immatrikulierten Studierenden die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten Credit Points und die bisherige Durchschnittsnote.

- für Studierende im ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs zudem die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für den gewählten Studiengang relevanten Einzelnoten.
- für Studienbewerber/innen und Studierende eines Masterstudiengangs zudem die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums bzw. die vorläufige Note, anhand derer die Zulassung zum Masterstudiengang beantragt wird und ggf. die besondere Eignung entsprechend der Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den Masterstudiengang.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerbungen sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

- besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- dauerhaftes außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- erschwerende Auswirkungen auf die bisherige Bildungsbiographie, wie z.B.:
 - besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
 - die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger,
 - studienbegleitende Erwerbstätigkeiten oder die Mitarbeit im familiären Betrieb,
 - nichtakademisches Elternhaus (diese familiäre Herkunft liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt),
 - Migrationshintergrund; eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn die Person nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde. Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt.
 - finanzielle Situation.

Die Auflistung der ergänzenden Kriterien legt keine Reihenfolge fest.

Bewilligung

Der Vergabeausschuss bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr bzw. den entsprechend der Förderrichtlinie gegebenen Zeitraum. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin/der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können u.a. verlangt werden:

- Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
- kurze Darstellung der Stipendiatin/des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung zeitnah entschieden. Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der hochschule 21 immatrikuliert ist. Die Auszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat die hochschule 21 verlässt oder der Bewilligungszeitraum endet. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin/des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird mit einer sechswöchigen Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat den Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung erhält oder die hochschule 21 bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung nach § 4 Abs. 1 StipG ab dem Zeitpunkt der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.

Mitwirkungspflichten

Die Bewerber/innen haben die für das Vergabeverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraumes die von der hochschule 21 festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

Aufbringung der Mittel

Die Stipendien werden aus von der hochschule 21 eingeworbenen privaten Mitteln und aus öffentlichen Mitteln finanziert. Hat die hochschule 21 für das Deutschlandstipendium von den Fördernden pro Stipendium einen Betrag von mindestens 150,00 € monatlich eingeworben, wird dieser Betrag vom Bund pro Stipendium um einen Betrag von 150,00 € monatlich aufgestockt.

Die Fördernden können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen. Die aufstockenden öffentlichen Mittel folgen dieser privaten Zweckbindung. Bis zu zwei Drittel der pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien können zweckgebunden vergeben werden.

Kontakt zwischen Fördernden und Stipendiaten

Die hochschule 21 kann den Kontakt zwischen Fördernden und Stipendiaten in geeigneter Weise fördern, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiaten sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit den Fördernden nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

Datenschutz

Die Stipendiaten erklären sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Stipendiums einverstanden. Dies können Daten zum angestrebten Abschluss, zur bisherigen Ausbildung, zum Studienfach, zur Semesteranzahl, zu bereits erhaltenen Förderungen, zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung im Rahmen des Vergabeverfahrens zwingend erforderlich sind, sein.